

Motion von Jolanda Spiess-Hegglin betreffend elektronische Entscheidseröffnung vom 6. Dezember 2016

Kantonsrätin Jolanda Spiess-Hegglin, Zug, hat am 6. Dezember 2016 folgende Motion eingereicht:

Das Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 wird wie folgt geändert:

**Geltendes Recht** 

#### **Motionstext**

## § 8a Elektronische Zustellung

<sup>1</sup>Die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden stellen Entscheide und Mitteilungen elektronisch zu, wenn dies nach Bundesrecht zulässig ist.

Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 wird wie folgt geändert:

#### **Geltendes Recht**

## § 21 Mitteilung

1

<sup>1a</sup>Die Eröffnung kann auf elektronischem Weg erfolgen, wenn die Partei ausdrücklich damit einverstanden ist. Entscheide sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Vorgaben des Bundesrechts zu versehen. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung.

2-4...

#### **Motionstext**

## § 21 Mitteilung

<sup>1</sup>(unverändert)

<sup>1a</sup>Die Eröffnung erfolgt auf elektronischem Weg, wenn die Partei damit einverstanden ist. Das Einverständnis wird vermutet, wenn in der Sache durch die Partei eine elektronische Eingabe erfolgt ist und diese über eine entsprechende Zustelladresse verfügt. Entscheide sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Vorgaben des Bundesrechts zu versehen. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung.

<sup>2-4</sup>(unverändert)

# Begründung

Die elektronische Eröffnung von Entscheiden spart Kosten, schont die Umwelt und erspart dem Rechtssuchenden den Gang zur Poststelle.